

# KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Thalgau erlässt mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 20. Dezember 2004 für das Jahr 2005 und die Folgejahre folgende

## **H u n d e s t e u e r o r d n u n g**

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

In der Marktgemeinde Thalgau unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden einer Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung.

### **§ 2**

#### **Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Höhe der Steuer**

Die Steuer beträgt jährlich € 43,60 für den ersten und € 72,60 für jeden weiteren Hund.

### **§ 4**

#### **Befreiung von der Steuer**

Befreiung von der Steuer ist auf Antrag zu gewähren für

- a) Lawinensuchhunde sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes;
- b) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe behinderter Personen unentbehrlich sind;

- c) Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassenfreie Hunde, und zwar mindestens je zwei der gleichen Rasse, darunter wenigstens eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird, sofern nicht eine Ausnahme nach § 4 a) und b) besteht, auf Antrag ab dem dritten Hund eine Befreiung gewährt, wenn sie ihre Zwinger und ihre Zuchttiere sowie die von ihnen gezüchteten Hunde in ein österreichisches Zuchthundebuch bei einem österreichischen kynologischen Verband eintragen lassen.

Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß a), b) oder c) ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Die Abgabenbehörde hat eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzung für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben ist.

## **§ 5**

### **Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit**

Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld ab dem Erwerb des Hundes bzw. Zuzug mit einem solchen Hund nachfolgenden Monatsersten.

Für das Halten neugeworfener Hunde entsteht die Steuerschuld ab Ablauf jenes Monats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.

Die Steuer wird am 15. Februar jeden Jahres im Vorhinein zur Gänze fällig.

Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für jeden Monat in dem die Steuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Jahresbetrages zu entrichten.

## **§ 6**

### **Anzeigepflicht und Feststellung der Ausnahme von der Besteuerung**

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Marktgemeinde Thalgau ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.
- (2) Jeder Hund, welcher verkauft, verschenkt, abhanden gekommen oder verstorben ist, muss binnen einem Monat nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbes anzugeben.
- (3) Die Abgabenbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob Hunde von der Besteuerung ausgenommen sind.

## **§ 7**

### **Auskunftspflicht und Kontrolle**

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen.

Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

**§ 8**  
**Hundesteuermarke**

Die Abgabebehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund jährlich eine kostenlose Hundemarke aus.

In Verlust geratene Marken, sind gegen Kostenersatz beim Gemeindeamt durch eine neue Marke zu ersetzen.

Alle Hunde müssen mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.

**§ 9**  
**Verfahren**

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 58/1963, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Steuerordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachung folgendem Tag in Kraft.

**Anschlagvermerk**

gemäß § 79 Abs. 1 der Sbg. GdO 1994, LGBl. Nr. 107/94  
in der jeweils gültigen Fassung

an der Amtstafel öffentlich

angeschlagen am: .....

abgenommen am: .....

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

Martin Greisberger